

Satzung des

KDN

Dachverband kommunaler IT - Dienstleister

17. Änderungssatzung in der Beschlussfassung vom 06.12.2023 zur Fassung der Genehmigung vom 21.08.2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1** Verbandsmitglieder
- § 2** Name, Sitz und Wirtschaftsjahr
- § 3** Aufgaben
- § 4** Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder
- § 5** Leistungsverrechnung
- § 6** Wirtschaftsführung, Erledigung der Verwaltungsgeschäfte
- § 7** Organe, Ausschüsse, und Geschäftsführung
- § 8** Verbandsversammlung
- § 9** Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher
- § 10** Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
- § 11** Verbandsausschuss
- § 12** Zuständigkeiten des Verbandsausschusses
- § 13** Sitzungen und Beschlüsse
- § 14** Abstimmungen
- § 15** Geschäftsleitung
- § 16** Abgabe von Erklärungen
- § 17** Personal
- § 18** Jahresabschlussprüfung und sonstige Prüfaufgaben
- § 19** Haftung
- § 20** Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 21** Auseinandersetzung
- § 22** Bekanntmachungen
- § 23** Funktionsbezeichnungen
- § 24** Inkrafttreten

Präambel

Der Zweckverband strebt eine zukunftsorientierte Ausrichtung und konsequente Optimierung kommunaler IT-Dienstleistungen an. Er verfolgt das Ziel, die Qualität und Wirtschaftlichkeit von IT-Dienstleistungen seiner Mitglieder zu verbessern und damit zur Steigerung der Effektivität und Effizienz der Leistungen aller Mitglieder beizutragen. Nach diesem Selbstverständnis öffnet sich der KDN-Dachverband für kommunale IT-Dienstleister, die sich unter Beachtung der nachfolgenden Prinzipien am Zweckverband beteiligen wollen:

- Stärkung der Mitglieder und Respektierung ihrer Rolle als alleinige Ansprechpartner für ihre Kunden
- Verpflichtung auf die Hauptziele: Wirtschaftlichkeit, arbeitsteilige Spezialisierung und Kompetenzbildung
- Aufgabenerfüllung durch den Zweckverband, aktive Wahrnehmung der Rolle als Leistungsanbieter und Leistungsabnehmer
- Transparenz der Aufgabenerfüllung: Leistungsumfang, offene Preiskalkulation, transparente Leistungsverrechnung
- Achtung der Regeln eines fairen Miteinanders
- Verbindliche Leistungsvereinbarungen zur Aufgabenerfüllung
- Bereitschaft und Fähigkeit zur langfristigen vertrauensvollen Zusammenarbeit

§ 1 Verbandsmitglieder

- Bundesstadt Bonn
- Gemeinschaft für Kommunikationstechnik Informations- und Datenverarbeitung (GKD) Paderborn
- Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen (GKD)
- ITK Rheinland (Zweckverband IT Kooperation Rheinland)
- ivl GmbH
- Zweckverband KAAW - Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West
- kdvs Rhein-Erft-Rur (Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur)
- Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN)
- krz Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe
- Landeswohlfahrtsverband Hessen
- Landschaftsverband Rheinland
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- regio iT GmbH
- Stadt Bielefeld
- Stadt Bochum
- Stadt Dortmund
- Stadt Duisburg

- Stadt Essen
- Stadt Gelsenkirchen
- Stadt Hagen
- Stadt Herne
- Stadt Köln
- Stadt Mülheim an der Ruhr
- Stadt Münster
- Stadt Oberhausen
- Stadt Ratingen
- Stadt Remscheid
- Stadt Wuppertal
- Südwestfalen-IT

bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung und auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 21. Januar / 15. Februar 1974.

§ 2 Name, Sitz und Wirtschaftsjahr

- 1) Der Zweckverband führt den Namen

"KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister"

- 2) Sitz des Zweckverbandes ist Köln.
- 3) Wirtschaftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 3 Aufgaben

- 1) Der Zweckverband betreibt für seine Mitglieder Rechenanlagen, Daten- und Kommunikationsnetze sowie IT-Dienste. Er entwickelt einzelne Komponenten und IT-Dienste, führt sie ein und pflegt sie. Er berät bei der Auswahl von Hard- und Software sowie bei der Entwicklung, Einführung und Pflege einzelner Komponenten durch die Mitglieder. Er beschafft Hard- und Software und erbringt Schulungsleistungen und Dienstleistungen zur Einführung und zum Betrieb von Informations- und Kommunikationstechnik. Der Zweckverband nimmt die gemeinsame Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden und Einrichtungen, der Privatwirtschaft und Verbänden wahr.

- 2) Der Zweckverband kann im Einklang mit den betriebsbezogenen Vorgaben der §§ 107 ff GO NRW Aufgaben für Dritte wahrnehmen, die ihrerseits Träger kommunaler und/oder staatlicher Aufgaben sind. Hierzu werden öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen.
- 3) Der Zweckverband ist berechtigt, sich an Gesellschaften des Privatrechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu beteiligen oder diese (mit) zu begründen, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird. Auf § 10 Abs. 2 g) dieser Satzung und die Anzeigeverpflichtung nach § 115 GO NRW wird verwiesen.
- 4) Zur Aufgabenerfüllung bedient sich der Zweckverband primär der Betriebsmittel seiner Mitglieder, seiner eigenen Betriebsmittel ansonsten privat- bzw. öffentlich-rechtlicher Dritter. Hierzu werden verbindliche, den Leistungsumfang konkretisierende Einzelvereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem leistungserbringenden Mitglied getroffen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- 1) Die einzelnen Mitglieder sind berechtigt, auch solche Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch zu nehmen, die über die Erfüllung der Aufgaben in § 3 Abs.1 hinausgehen.
- 2) Ein Leistungsaustausch zwischen den Mitgliedern findet im Rahmen der Aufgaben gem. § 3 nur über den Zweckverband statt. Der Zweckverband kann einen Leistungsaustausch zwischen Mitgliedern über ihn ablehnen. Lehnt der Zweckverband dies gegenüber den Mitgliedern schriftlich ab, sind die Mitglieder berechtigt, den Leistungsaustausch unmittelbar und ohne Einschaltung des Zweckverbandes durchzuführen.
- 3) Über die Inanspruchnahme von Leistungen werden mit jedem Mitglied verbindliche, den Leistungsumfang konkretisierende Einzelvereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Mitglied getroffen.
- 4) Für die in Anspruch genommenen Leistungen werden im Einzelfall Bindefristen vereinbart.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Veränderung der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsstruktur hin zu einer privaten bzw. gemischt-wirtschaftlichen Trägerschaft dem KDN unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Leistungsverrechnung

- 1) Alle Kosten, die bei der Erstellung von Leistungen direkt oder indirekt anfallen, werden von den Verbandsmitgliedern leistungsbezogen oder umlagefinanziert getragen. Sie sind durch eine betriebswirtschaftliche Kosten- und Leistungsrechnung auszuweisen.
- 2) Die Leistungen, die den einzelnen Verbandsmitgliedern direkt zugerechnet werden können, werden mit den Mitgliedern in Form von Verrechnungspreisen nach Inanspruch-

nahme abgerechnet. Grundlage hierfür ist der vom Verbandsausschuss festgelegte Verrechnungssatz.

- 3) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nach Absatz 1 und 2 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs ausreichen, kann von den Mitgliedern eine Umlage erhoben werden.
- 4) Die Umlagen werden zu 50 Prozent über einen, bei den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen erhobenen Sockelbetrag, die verbleibenden 50% von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohner getragen. Bei GmbHs sind dies die Einwohnerzahlen der Trägerkommunen. Hierbei gilt die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen bzw. des Hessischen Statistischen Landesamtes veröffentlichte aktuellste Einwohnerzahl, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Wirtschaftsplans verfügbar ist. Die durch ein Mitglied versorgten Kreisverwaltungen werden hierbei mit 25% der Summe der Einwohner aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die Landschaftsverbände sowie der Landeswohlfahrtsverband Hessen werden mit 10 % der Summe der Einwohner ihres Verbandsgebietes gerechnet. Sofern im Einzelfall keine besonderen Regelungen getroffen sind, leisten die Verbandsmitglieder zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres Vorauszahlungen auf die zu erwartenden anteiligen Kosten. Die endgültige Kostenbelastung erfolgt nach Ablauf des Rechnungsjahres.
- 5) Leistungen, die für die kommunalen Betriebe der Verbandsmitglieder sowie für Dritte erbracht werden, sind diesen Einrichtungen vom Zweckverband unter den gleichen Grundsätzen nach Inanspruchnahme unmittelbar in Rechnung zu stellen.
- 6) Darüber hinaus kann der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben, soweit die nicht gedeckten Aufwendungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (Jahresverluste) unter Berücksichtigung der Regelungen in § 10 Abs. 6 EigVO vom Zweckverband auszugleichen sind.

§ 6 Wirtschaftsführung, Erledigung der Verwaltungsgeschäfte

- 1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hält der Zweckverband das notwendige Personal und die erforderlichen Betriebsmittel vor.
- 2) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigVO NRW) sinngemäß Anwendung. Das Stammkapital beträgt 90.625,00 Euro.
Es ist von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen aufzubringen.
- 3) Der Zweckverband kann sich gegen Kostenerstattung zur Durchführung des Kassen- und Rechnungswesens, zur Aufgabenerledigung bei seiner Personalverwaltung und bei Aufgaben im Rahmen von Projekten Bediensteten von Verbandsmitgliedern oder Dritter bedienen, wenn dies rationell und kostensparend ist.

§ 7 Organe und Ausschüsse

- 1) Organe des Zweckverbandes sind
 - die Verbandsversammlung
 - die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher
 - der Verbandsausschuss
- 2) Der Zweckverband kann zur Aufgabenwahrnehmung eigenbetriebsähnliche Einrichtungen gründen.

§ 8 Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände Verbandsmitglieder sind, werden die vertretungsberechtigten Personen durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung sind für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretungsberechtigte Personen zu wählen. Für den Fall der Verhinderung einer stellvertretungsberechtigten Person nimmt jeweils nur eine Person als stimmberechtigtes Mitglied an der Verbandsversammlung teil.
- 2) Jede stimmberechtigte Person in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- 3) entfällt
- 4) Das Verfahren der Verbandsversammlung wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.
- 5) Die Verbandsversammlung wählt gem. § 16 Abs. 1 GkG NRW die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretung.
- 6) Die Verbandsversammlung bildet je eigenbetriebsähnlicher Einrichtung einen Betriebsausschuss. Sie entsendet für jedes Zweckverbandsmitglied, das die wahrgenommenen Aufgaben auf den Zweckverband KDN übertragen hat, auf dessen Vorschlag jeweils eine stimmberechtigte Vertreterin oder einen stimmberechtigten Vertreter in den jeweiligen Betriebsausschuss.

§ 9 Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

- 1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die Beschlüsse aus und unterrichtet die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie oder er ist gegenüber jedem Verbandsmitglied in allen Angelegenheiten

ten des Zweckverbandes auskunftspflichtig, soweit nicht Rechte oder Interessen anderer Verbandsmitglieder dem entgegenstehen. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes; ihre Dienstvorgesetzte oder sein Dienstvorgesetzter ist die Verbandsversammlung.

- 3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Ernennung, Anstellung, Beförderung, Änderung des Anstellungsvertrages und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung.
- 4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Anstellung, Beförderung und Entlassung aller Bediensteten (Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte).
- 5) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist zur Teilnahme an der Verbandsversammlung verpflichtet.
- 6) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher trifft die Zielvereinbarungen für die Führung der laufenden Geschäfte durch die Geschäftsleitung. Sie oder er stellt die Entwürfe der Wirtschaftspläne sowie die der Stellenpläne fest und legt der Verbandsversammlung die Jahresabschlüsse, die Lageberichte und die Erfolgsübersichten vor.
- (7) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher legt die Geschäftsverteilung der Geschäftsführung im Rahmen einer Dienstanweisung fest.

§ 10 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen.
- 2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen der Zweckverband und die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen geführt werden sollen
 - b) die Beschlussfassung der Wirtschaftspläne, die Festsetzung der Umlage.
 - c) die Vorschläge zur Benennung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Jahresabschlüsse
 - d) die Feststellung der Jahresabschlüsse sowie die Entlastung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und der Betriebsausschüsse
 - e) die Wahl und die Abberufung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und der stellvertretungsberechtigten Person
 - f) die Wahl und die Abberufung einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters
 - g) die Wahl und die Abberufung der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie ihrer oder seiner Stellvertretung.
 - h) die Beauftragung eines Rechnungsprüfungsamtes nach § 18 Abs. 2 dieser Satzung
 - i) den Beitritt neuer Verbandsmitglieder

- j) die Beteiligung des Zweckverbandes an anderen Institutionen oder die Gründung privatrechtlicher Gesellschaften und die Wahl der hierin zu entsendenden Vertreter
- k) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses und ihrer oder seiner Stellvertretung. Hierzu ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- l) die Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 11 Verbandsausschuss

- 1) Der Verbandsausschuss wird gebildet aus den von den Oberbürgermeisterinnen oder Oberbürgermeistern, Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern, Landrätinnen oder Landräten, Verbandsvorsteherinnen oder Verbandsvorstehern, den Direktorinnen oder Direktoren der Landschaftsverbände, der Landesdirektorin oder dem Landesdirektor des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und den von den Aufsichtsräten benannten Bediensteten. Jedes Mitglied entsendet eine stimmberechtigte Person und eine stellvertretend stimmberechtigte Person in den Verbandsausschuss.
- 2) entfällt
- 3) Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretungsberechtigte Person.

§ 12 Zuständigkeiten des Verbandsausschusses

- 1) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und entscheidet in allen Angelegenheiten, die weder in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung, noch in die Zuständigkeit der Betriebsausschüsse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, noch in die Zuständigkeit der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers fallen.
- 2) Der Verbandsausschuss ist zuständig für:
 - a) die Entwicklung und Verabschiedung einer gemeinsamen Geschäfts- und IT-Strategie für den Zweckverband
 - b) die mittelfristige Arbeitsplanung (strategische Unternehmensplanung)
 - c) die konkrete Arbeitsplanung für Leistungen, die durch den Zweckverband erbracht werden
 - d) die Produkte, Verrechnungspreise und Bindefristen, die der Zweckverband in eigener Verantwortung erbringt
 - e) die Festlegung einheitlicher Serviceangebote für Leistungen, die von den Mitgliedern für den Zweckverband erbracht werden bzw. von den Mitgliedern vom Zweckverband bezogen werden

- f) die Vergaben im Sinne eines Vergabeausschusses, soweit davon mehr als ein Mitglied betroffen ist
 - g) die Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen
 - h) die Leistungen, zu deren Durchführung sich der Zweckverband den Bediensteten von Verbandsmitgliedern oder Dritten gegen Kostenerstattung bedient
 - i) das Beschließen von Betrauungsakten, mit denen der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern im Einzelfall damit betraut wird, Kooperationsvereinbarungen mit Dritten nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 abzuschließen.
- 3) Entscheidungen zu §12 Ziffer 2 werden vom Verbandsausschuss mit 2/3 Mehrheit gefasst. Entscheidungen zu § 12 Ziff. 2 i) werden einstimmig gefasst.
- 4) Der Verbandsausschuss erhält im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten die Informationen, die für die Beurteilung der Verhältnisse des Zweckverbandes von Bedeutung sind, insbesondere über:
- grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik
 - die wirtschaftliche Entwicklung des Zweckverbandes
 - Vorgänge, die für die Liquidität und den wirtschaftlichen Erfolg des Zweckverbandes von erheblicher Bedeutung sein können.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse

- 1) Verbandsversammlung und Verbandsausschuss treten bei Bedarf zusammen, die Verbandsversammlung jedoch mindestens einmal und der Verbandsausschuss mindestens viermal im Jahr, ferner dann, wenn mindestens 3 Mitglieder dies mit konkreten Tagesordnungspunkten verlangen.
- 2) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung lädt die oder der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle die oder der stellvertretende Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung und mit Erläuterungen unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich ein. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf 3 Werktage verkürzt werden.
- Zu den Sitzungen des Verbandsausschusses lädt der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle die oder der stellvertretende Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung und mit Erläuterungen unter Wahrung einer Frist von mindestens 7 Tagen schriftlich ein. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf 3 Werktage verkürzt werden.
- 3) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der oder dem amtierenden Vorsitzenden und der schriftführenden Person zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den jeweiligen Organmitgliedern und den Mitgliedern des Zweckverbandes zugeleitet.
- 4) Gegen einen in eigener Zuständigkeit gefassten Beschluss des Verbandsausschusses können innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Niederschrift mindestens ein Drittel der Zweckverbandsmitglieder mit Gründen versehene Einwendungen erheben. Bleibt

der Verbandsausschuss bei seinem Beschluss, entscheidet die Verbandsversammlung endgültig.

- 5) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, und eine unverzügliche Beschlussfassung der Verbandsversammlung beziehungsweise des Verbandsausschusses nicht möglich ist, entscheidet die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher zusammen mit einem Mitglied des jeweiligen Organs. Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Es kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.

§ 14 Abstimmungen

- 1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der von den Verbandsmitgliedern benannten vertretungsberechtigten Personen oder im Verhinderungsfall deren stellvertretungsberechtigten Personen anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden vertretungsberechtigten Personen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- 2) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes (§3) werden einstimmig gefasst.
- 3) Auf Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses findet § 50 GO NRW sinngemäß Anwendung. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- 4) Für die Wahl der Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie deren stellvertretungsberechtigten Personen gelten die Vorschriften der GO NRW über die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und deren stellvertretungsberechtigten Person entsprechend.

§ 15 Geschäftsleitung

- 1) Der Zweckverband hat eine Geschäftsleitung, die aus einer oder mehreren Personen oder aus einer oder mehreren Personen und einer oder mehreren stellvertretenden Personen besteht.
- 2) Für die Mitglieder der Geschäftsleitung wird die Geschäftsverteilung durch eine Dienstweisung festgelegt. Die Geschäftsleitung ist im Rahmen der Zielvereinbarungen und Beschlüsse für eine wirtschaftliche und im Vergleich zu freien Marktanbietern wettbewerbsfähige Aufgabendurchführung verantwortlich. Sie ist im Rahmen des Wirtschafts-

planes und der Zielvereinbarungen zu unternehmerisch-flexiblen Entscheidungen befugt.

- 3) Zu den Aufgaben der Geschäftsleitung gehören insbesondere
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte für die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher gemäß den Zielvorgaben der Organe des Zweckverbandes
 - b) die Leitung und Organisation des inneren Dienstbetriebes
 - c) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes
 - d) die Erstellung von Quartalsberichten
 - e) die Kostenrechnung und das Controlling
 - f) die Erstellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Erfolgsübersicht.
 - g) Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Produkten und Leistungen (§ 4 Abs. 3)

§ 16 Abgabe von Erklärungen

- 1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und deren vertretungsberechtigten Person oder von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder deren vertretungsberechtigten Person mit einem Mitglied der Verbandsversammlung oder einer von der Verbandsversammlung zu bestimmenden verbeamteten oder angestellten Person unterzeichnet.
- 2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 17 Personal

- 1) Der Zweckverband kann hauptamtlich tätige Bedienstete zur Erledigung seiner Aufgaben einstellen. Für die Bediensteten des Zweckverbandes finden hinsichtlich der Sozialleistungen die für die Stadt Köln geltenden Regelungen sinngemäß Anwendung.
- 2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Beamtinnen oder Beamten sind von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und ihrer oder seiner Stellvertretung oder einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Für die übrigen Urkunden, die Anstellungsverträge und die sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten gilt § 16 der Satzung.

§ 18 Jahresabschlussprüfung und sonstige Prüfaufgaben

- 1) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt dem Zweckverband, der sich zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung eines Wirtschaftsprüfenden oder einer Wirtschaftsprü-

fungsgesellschaft bedient. Die Verbandsversammlung schlägt den Wirtschaftsprüfenden bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor.

- 2) Die Verbandsversammlung überträgt im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dem Rechnungsprüfungsamt eines der Zweckverbandsmitglieder gegen Kostenerstattung folgende Aufgaben nach § 103 GO NRW:
 - a) die dauernde Überwachung der Kasse sowie die Vornahme von Kassenprüfungen (§ 103 Abs. 1 Ziff. 2, 5 GO) einschließlich Belegprüfung
 - b) bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft die Prüfung der Programme der Verbandsmitglieder vor ihrer Anwendung (§ 103 Abs. 1 Ziff. 6 GO). Die Prüfung der ADV-Programme kann mit befreiender Wirkung für alle Verbandsmitglieder und ihrer Einrichtungen erfolgen.
 - c) die Prüfung von Vergaben (§ 103 Abs. 1 Ziff. 8 GO)

Der Prüfungsplan (Art, Umfang, Personaleinsatz) wird vom beauftragten Rechnungsprüfungsamt aufgestellt. Weitere Rechnungsprüfungsämter von Verbandsmitgliedern können gegen Kostenerstattung zur Amtshilfe verpflichtet werden.

§ 19 Haftung

Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern oder Dritten infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung durch Organe oder Dienstkräfte des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 20 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- 1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Kündigung eines Verbandsmitgliedes gegenüber der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Wirtschaftsjahres gekündigt werden.
- 2) Dem ausscheidenden Verbandsmitglied werden auf Antrag seine Daten ausgehändigt. Hierdurch entstehende Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.
- 3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch aus dem Aktivvermögen des Zweckverbandes. Produkt- und projektbezogene Einzelvereinbarungen und Bindungsfristen des Verbandsmitgliedes mit dem Zweckverband bleiben vom Ausscheiden unberührt.

§ 21 Auseinandersetzung

- 1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Entsprechendes gilt für einen etwaigen Fehlbetrag.

- 2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, schlichtet auf Antrag eines Verbandsmitgliedes die zuständige Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes.
- 3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das Personal wieder in die Dienste des Verbandsmitgliedes zurückgeführt, bei dem es bis zum Zeitpunkt der Übernahme in den KDN-Zweckverband beschäftigt war. Gleiches gilt für den Wegfall von Aufgaben und die damit verbundene Auflösung einer der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.
- 4) Die übrigen Bediensteten werden anteilig auf die Verbandsmitglieder verteilt, sofern eine betriebsbedingte Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtlich nicht zulässig ist. Kommt eine Einigung über die Verteilung nicht zustande, werden die Bediensteten in der Reihenfolge der jeweils höchsten Eingruppierung und bei gleicher Einstufung nach der Höhe des jeweiligen Jahreseinkommens gemäß dem d'Hondt'schen System von den Verbandsmitgliedern auf der Basis der Einwohnerzahlen (letzte Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes) übernommen. Die bei Gründung des Zweckverbandes übernommenen und noch nicht ausgeschiedenen Mitarbeiter werden dabei angerechnet.
- 5) Die bei Auflösung des Zweckverbandes bestehenden Versorgungslasten einschließlich eventueller Ausgleichszahlungen an die Zusatzversorgungskasse sind entsprechend der Regelungen in den Abs. 1 und 2 zu verteilen.

§ 22 Bekanntmachungen

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen. Sofern es sich um Änderungen der Verbandssatzung handelt, wird die Veröffentlichung durch die Bezirksregierung Köln veranlasst, die Zweckverbandmitglieder weisen zudem in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.
- 2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang am Sitz des Zweckverbandes unterrichtet.

§ 23 entfällt

§ 24 entfällt